
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 29. März 2007

Seite 215

Nr. 28

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) Vom 28. März 2007

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 23. Juni 2006 (Verkündungsblatt S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Studierenden, deren Geschwister in einem Studiengang der Universität, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs an der Universität zugelassen sind, wird der Studienbeitrag gem. Abs. 1 für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung auf den Betrag reduziert, der sich durch Division des Betrages nach Abs. 1 durch die Anzahl der Geschwister ergibt.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) für die die Regelstudienzeit überschreitenden Semester, sofern diese Überschreitung auf eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung / chronische Erkrankung zurückzuführen ist. Dieses ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen.“

Während der Regelstudienzeit kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden, sofern der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt. Die Ermäßigung beträgt:

- Grad der Behinderung von 50, 50% des Beitrages
- Grad der Behinderung von 60 bis 100, 100 % des Beitrages.

Der Grad der Behinderung ist durch einen amtlichen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.“

- b) Im Anschluss an Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:

„f) für die Ablegung nur noch einer Prüfungsleistung, sofern diese vor dem Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters erfolgt. Bei einer abgelegten letzten Prüfungsleistung nach Vorlesungsbeginn ist auf Antrag eine Befreiung möglich, sofern nicht die oder der Studierende den späten Prüfungstermin zu vertreten hat und ein Termin vor dem Vorlesungsbeginn grundsätzlich möglich gewesen wäre. Beide Voraussetzungen sind vom Fachbereich entsprechend zu bescheinigen.“

3. Im § 7 Abs. 3 werden im Anschluss an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Befristet bis einschließlich zum WS 08/09 wird von einer Bedürftigkeit insbesondere dann ausgegangen, wenn eine für die oder den Studierenden bestehende Finanzierungsverpflichtung durch den Finanzierenden auf maximal den Bafög-Höchstsatz zuzüglich 1/6 von 500 Euro Studienbeitrag (z.Zt. insgesamt 668 Euro) begrenzt ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über weitere Einkünfte verfügt, dass ihr oder sein monatliches Einkommen 668 Euro übersteigt. Die Begrenzung ist durch die oder den Finanzierenden zu erklären und zu begründen. Eine Antragstellung ist auch nach der Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semester zulässig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 2. und 23. März 2007

Duisburg/Essen, den 28. März 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka